

Vereinssatzung



**NACHHALTIGE
ZUKUNFT**
WALDSTETTEN e.V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 20. Okt. 2019 in Waldstetten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Nachhaltige Zukunft Waldstetten
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist 73550 Waldstetten.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und seine Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Nachhaltigkeit in allen Bereichen des menschlichen Handelns. Die Maßnahmen sollen in ihrer Reihenfolge unter der Berücksichtigung ihrer Abhängigkeiten zu anderen Maßnahmen aus den unterschiedlichen Themengebieten geplant und angegangen werden. Themengebiete sind beispielsweise:
 - Nachhaltiges Leben in der Gemeinde und Ökologie
 - Energieeinsparung und Sanierung
 - Nutzung regenerativer Energie zur Erzeugung von Wärme und Strom, Versorgung mit Wärme und Strom
 - Mobilität im ländlichen Raum

Der Verein konzentriert sich auf die Gemeinde Waldstetten und die umliegende Region.

3. Der Verein will das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung nachhaltigen Handelns etablieren, fördern und unterstützen unter Berücksichtigung sozialer Aspekte (ethisches Leitbild). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informations- und Aufklärungsveranstaltungen, Förderung von klimaschützenden Maßnahmen, Definition sowie Konzipierung und Durchführung von konkreten Umsetzungsprojekten bei einzelnen natürlichen oder juristischen Personen und Quartieren oder durch Projekte, die die gesamte Gemeinde betreffen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein informiert zu den oben genannten Themen und eingeleiteten Maßnahmen, fördert den Wissenstransfer und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
6. Der Verein betreibt eine Internetseite mit einem öffentlichen Bereich sowie einem internen Bereich, der nur Mitgliedern je nach ihrer Funktion zur Verfügung steht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Förderung des Vereins bereit ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung muss einen Monat zum Monatsende erfolgen.
 - durch Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimal wiederholter Aufforderung.
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - durch den Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
8. Das Mitglied erteilt dem Verein eine Abbuchungserlaubnis.
9. Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Zahlungen der Mitglieder sind freiwillige Zuwendungen zur Förderung der Vereinsziele.
10. Für die Aktivitäten des Vereins wird die Mitarbeit der Mitglieder benötigt.

11. Das Mitglied erlaubt die Verwendung seiner erfassten Daten für Einladungen, zur Verteilung von Informationen, die die Arbeit des Vereins betreffen oder andere Aufgaben innerhalb des Vereins in Sinne der DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des Mitglieds erlaubt.
12. Sämtlicher Schriftverkehr, insbesondere die Versendung von Einladungen, Tagesordnungen, Protokollen usw. erfolgt grundsätzlich per Email / elektronischem Schriftverkehr. Jedes Mitglied ist verpflichtet Adressänderungen, insbesondere die Änderung der Email-Adresse, dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern. Jede/r vertritt den Verein einzeln. Jeder Vorstand muss Mitglied im Verein und voll geschäftsfähig sein.
2. Außerdem gehören dem Vorstand noch an der Kassierer (Schatzmeister) und ein Schriftführer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein einzelnes Mitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Nachfolgemitglied für die Restlaufzeit.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse im Verein benennen und deren Zusammensetzung, Dauer, Funktionsweise und Beschlussfassung festlegen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Versand per Mail genügt der Schriftform ebenso.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte entgegen.
5. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt fristgerecht eingegangene Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des Vorstands vor und wählt zwei Kassenprüfer.
7. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter aus dem Vorstand. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein

Versammlungsleiter gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Abstimmungen werden in der Regel offen, Wahlen in der Regel geheim durchgeführt.
13. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das restliche Vermögen der Gemeinde Waldstetten zugeführt mit der Maßgabe, die Mittel einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.